

§ 10 hat die Aufgabe, von der Seite des Strafrechts her und mit den Mitteln des Strafrechts auf solche Betriebsleiter und -inhaber einzuwirken, die schuldhaft ihrer kontrollierenden Tätigkeit im Betrieb nicht in dem erforderlichen Umfange nachgekommen sind, so daß ip ihren Betrieben Wirtschaftsverbrechen begangen werden konnten.

Voraussetzung für die Strafbarkeit gemäß § 10 WStVO ist, daß im Betrieb ein Wirtschaftsverbrechen nach §§ 1—4 und 6—9 WStVO begangen worden ist, an dem der Betriebsleiter oder -inhaber nicht beteiligt gewesen sein darf.

Auf der subjektiven Seite wird verlangt, daß der Täter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung von strafbaren Handlungen außer acht gelassen hat. Davon kann man z. B. dann sprechen, wenn der Täter es verabsäumt hat, in regelmäßigen Zeitabständen die Arbeiter und Angestellten des Betriebes in der Beachtung der Wirtschaftsstrafbestimmungen zu unterweisen. Der Täter ist verpflichtet, seine Schuldlosigkeit im Prozeß nachzuweisen; denn § 10 enthält eine sogenannte gesetzliche Fahrlässigkeitsvermutung. Das ist eine Ausnahme von dem unser Strafverfahren beherrschenden Prinzip, daß grundsätzlich das Gericht verpflichtet ist, dem Täter nachzuweisen, daß er schuldhaft handelte. Die dieses Prinzip hier durchbrechende Vorschrift erklärt sich aus der besonderen Schutzfunktion, die der § 10 erfüllt. Gelingt dem Täter der Nachweis seiner Schuldlosigkeit, so kann er für die in seinem Betrieb begangenen Wirtschaftsverbrechen nicht verantwortlich gemacht werden.

An die Sorgfalt des Leiters oder Inhabers eines Betriebes kann und muß zweifellos ein strenger Maßstab angelegt werden; von ihm kann ein Höchstmaß von Pflichtbewußtsein bei der Wahrnehmung seiner kontrollierenden Tätigkeit verlangt werden.

So stellte beispielsweise das ehemalige OLG Dresden fest, daß es heute nicht genügen könne, wenn der Inhaber des Betriebes — falls er selbst durch irgendwelche Umstände nicht in der Lage sein sollte, die Leitung des Betriebes wahrzunehmen — nachweist, er habe einen zuverlässigen Leiter für den Betrieb ausgewählt. Er müsse vielmehr die ordnungsmäßige Führung des Betriebes und die Ordnungsmäßigkeit des Produktionsablaufs von Zeit zu Zeit prüfen lassen.<sup>92)</sup>

Es gilt jedoch — wie in allen Fällen fahrlässigen Handelns — auch hier, den Bogen nicht zu überspannen und die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Betriebsinhabern für die im Betrieb begangenen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen auf wirtschaftlichem Gebiete nicht übermäßig auszudehnen. Sonst bestünde die Gefahr, daß die ständig zu entwickelnde Eigeninitiative der Leiter und Inhaber von Betrieben

---

92) Vgl. Entscheidung des ehem. OLG Dresden in Neue Justiz 1952, Heft 4, S. 191.